

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Au 2 K 16.1488



Eingegangen
21. Dez. 2016
Geschäftsbereich B

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

**Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung**
Arabellastr. 31, 81925 München
vertreten durch den Vorstand

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer
81925 München

- Beklagte -

wegen

Beiträgen zur Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 2. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Röthinger,
den Richter am Verwaltungsgericht Eiblmaier,
den Richter Holzner,
den ehrenamtlichen Richter Lautenbacher,
die ehrenamtliche Richterin Heller-Breer

ohne mündliche Verhandlung

am 15. Dezember 2016

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

1 Die Beteiligten streiten um Beitragsnachforderungen für die Jahre 2001 bis 2008.

2 Der am _____ geborene Kläger ist seit 28. Januar 1999 als bei der Rechtsanwaltskammer München zugelassener Rechtsanwalt kraft Gesetzes Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung – Bayerische Versorgungskammer – (BRASV). Er ist auf Antrag vom 22. März 1999 hin von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit und seit Beginn der Pflichtmitgliedschaft als angestellter Rechtsanwalt bei der Kanzlei _____ & Kollegen Rechtsanwälte, _____, tätig. Die Beiträge zum BRASV wurden jährlich auf Grundlage des von der Kanzlei mitgeteilten Jahreseinkommens festgesetzt.

3	Für das Jahr	wurde als jährliches		und als Beitrag festgesetzt:
4		Einkommen mitgeteilt:		
5	2001	17.614,01 EUR		3.364,32 EUR
6	2002	18.200,-- EUR		3.476,16 EUR
7	2003	18.200,-- EUR		3.549,-- EUR
8	2004	18.200,-- EUR		3.549,-- EUR
9	2005	18.200,-- EUR		3.549,-- EUR
10	2006	18.200,-- EUR		3.549,12 EUR
11	2007	18.200,-- EUR		3.621,84 EUR
12	2008	18.200,-- EUR		3.621,84 EUR

- 13 Am 10. und 22. November 2015 unterrichtete das Hauptzollamt die Beklagte darüber, dass u.a. gegen den Kläger im Auftrag der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werde, weil für sog. „Honorarzahungen“ pflichtwidrig keine Beiträge an die BRASStV abgeführt worden seien. Diese „Honorarzahungen für Buchhaltung“ in Höhe von in der Regel 440,77 EUR/Monat (netto) seien als verdeckte Lohnzahlungen anzusehen. Die vereinnahmten Rechnungsbeträge habe der Kläger in seinen Einkommensteuererklärungen als Einnahmen aus selbständiger gewerblicher Tätigkeit angegeben. Laut Ermittlungsergebnis habe der Kläger aber keine Buchhaltertätigkeiten ausgeführt. Vielmehr würden diese Arbeiten allein von einer in der Kanzlei Angestellten erledigt werden.
- 14 Am 13. April 2016 übermittelte der Kläger der Beklagten eine Aufstellung der Deutschen Rentenversicherung zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt (Anlage Schadensberechnung) für den Zeitraum 2001 bis 31. August 2014 und teilte mit, dass er vorsorglich die Einrede der Verjährung erhebe.
- 15 Ausgehend von den in der „Anlage Schadensberechnung“ der Deutschen Rentenversicherung enthaltenen „tatsächlichen“ Einkommensangaben setzte die Beklagte mit Beitragsbescheid vom 20. Mai 2016 für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2014 eine Beitragsnachforderung in Höhe von 16.676,86 EUR, wovon 9.738,26 EUR auf die Jahre 2001 bis 2008 entfallen, fest, zu dessen Begleichung der Kläger bis zum 30. Juni 2016 aufgefordert wurde.
- 16 Der Kläger erhob hiergegen am 30. Juni 2016 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage, welche mit Beschluss vom 28. September 2016 wegen örtlicher Unzuständigkeit an das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg verwiesen wurde. Der Kläger beantragte zuletzt,
- 17 den Bescheid der Beklagten vom 20. Mai 2016 hinsichtlich der Jahre 2001 bis 2008 aufzuheben.
- 18 Mit Schriftsatz vom 12. August 2016 trug der Kläger zu Begründung seiner Klage im Wesentlichen vor, dass hinsichtlich der Beitragsforderungen für den streitgegen-

ständlichen Zeitraum Verjährung eingetreten sei, da nach § 45 Satz 1 der Satzung der Beklagten die fünfjährige Verjährungsfrist kenntnisunabhängig nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche entstanden seien, beginne.

19 Die Beklagte trat der Klage am 20. Juli 2016 entgegen. Für sie ist beantragt,

20 die Klage abzuweisen.

21 Der Kläger sei aufgrund seiner Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer München Pflichtmitglied bei der BRAStV und damit beitragspflichtig. Die BRAStV habe mit dem Beitragsbescheid vom 20. Mai 2016 die Beiträge für die Jahre 2001 bis 2014 anhand der im Jahr 2016 mitgeteilten korrigierten Einkommensangaben festgesetzt. Die Ansprüche auf die Beiträge ab 2001 seien auch nicht verjährt, da die fünfjährige Verjährungsfrist nach § 45 der Satzung der Beklagten erst mit Kenntnis des Versorgungswerks im Jahr 2016 von dem jeweils höher als zunächst mitgeteilten zugrundeliegenden Einkommen des Klägers zu laufen begonnen habe. Die Beklagte habe allenfalls frühestens im November/Dezember 2015 aufgrund der Mitteilung des Hauptzollamts Augsburg davon Kenntnis erlangen können, dass die bisherigen Einkommensangaben unzutreffend gewesen seien. Außerdem widerspreche es Treu und Glauben, wenn der Kläger sich jetzt auf Verjährung berufe, da die Beitragsforderung nur deshalb nicht früher habe festgesetzt werden können, weil zuvor das beitragspflichtige Einkommen wahrheitswidrig zu niedrig angegeben worden sei.

22 Mit Schriftsatz vom 29. August 2016 wurde der bisherige Vortrag der Beklagten wiederholt und vertieft. Verjährung hinsichtlich der Nachforderung sei noch nicht eingetreten. Die mit Bescheid vom 20. Mai 2016 festgesetzten höheren Beiträge seien erst nach Mitteilung der zutreffenden, höheren der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Einkommen entstanden. Die Beklagte sei auf die Mitteilung der zutreffenden Einkommen ihrer Mitglieder angewiesen. Änderungen seien unaufgefordert mitzuteilen.

23 Die Beteiligten erklärten am 4. und 7. November 2016 schriftsätzlich ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

- 24 Mit Beschluss vom 9. November 2016 wurde vom vorliegenden Verfahren der von der Klagerücknahme erfasste Verfahrensteil betreffend die Beitragsnachforderungen für die Jahre 2009 bis 2014 als eigenes Klageverfahren abgetrennt, unter dem Aktenzeichen Au 2 K 16.1571 fortgeführt und eingestellt.
- 25 Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichts- und die vorgelegten Akten des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 26 Über die Klage konnte aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).
- 27 Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 20. Mai 2016, mit dem gegenüber dem Kläger eine Beitragsnachforderung in Höhe von insgesamt 16.676,86 EUR erhoben wurde, ist, soweit er noch streitgegenständlich ist, rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 28 Rechtsgrundlage für die Beitragsforderung der Beklagten ist Art. 10 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 und Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 16. Juni 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015, (VersoG) i.V.m. § 19 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberatungsversorgung, Bayerische Versorgungskammer, Stand 1. Januar 2016 (Satzung). Danach wird von den Mitgliedern ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben (§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Nach Art. 31 Abs. 2 VersoG wird das beitragspflichtige Einkommen in der Satzung bestimmt. Beitragspflichtige Einkommen sind nach der Legaldefinition in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 SGB VI erstreckt. Insofern ist zwischen den Beteiligten unstreitig, dass als beitragspflichtiges Einkommen das in der „Anlage Schadensberechnung“ der Deutschen Rentenversicherung zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt für den Zeitraum 2001 bis 31. August 2014 angegebene „tatsächliche“ Einkommen zugrunde zu legen ist. Ausgehend von der daraus zu ermittelnden Entgeltdifferenz wurde von der Beklagten rechnerisch korrekt die im streitgegenständlichen Bescheid erhobene Beitragsnachforderung festgesetzt und vom Kläger eingefordert. Einwendungen hinsichtlich der Höhe des Beitrags wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

- 29 Soweit der Kläger für den hier allein noch streitgegenständlichen Zeitraum der Nachforderung betreffend die Jahre 2001 bis 2008 die Einrede der Verjährung geltend macht, dringt er damit nicht durch. Die Beitragsnachforderung ist noch nicht verjährt.
- 30 Die Verjährung ist in Art. 24 VersoG bzw. in der inhaltsgleichen Vorschrift des § 45 der Satzung geregelt. Danach Verjähren die öffentlich-rechtlichen Ansprüche u.a. auf Beiträge in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des BayVwVfG bleibt unberührt.
- 31 Die Regelungen knüpfen an die Entstehung des Anspruchs an. Entstanden ist ein Anspruch, sobald er vom Gläubiger geltend gemacht werden kann. Der Anspruch muss daher hinsichtlich Gläubiger, Schuldner und Inhalt bestimmbar sein (BGH, U.v. 16.4.2014 – IV ZR 153/13 – juris Rn. 14; Henrich/Spindler in Beck'scher OK, Bamberger/Roth, 41. Edition, Stand August 2016, § 199 BGB Rn. 4). Vorliegend war dies frühestens mit Mitteilung der zutreffenden und vollständigen der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Einkommensangaben durch den Kläger der Fall. Denn zur Bestimmung der Höhe des Beitrags ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung auf das beitragspflichtige Einkommen abzustellen ist, welches sich aus den von der Versorgungsanstalt angeforderten Einkommensangaben ergibt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Der Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens setzt damit die korrekte

Mitteilung der Einkommensverhältnisse voraus. Auf Verlangen ist das angegebene Einkommen u.a. durch eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen, wobei nachträgliche Berichtigungen der Bescheinigungen vorzulegen sind (§ 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung).

- 32 Dessen ungeachtet steht der Einrede der Verjährung der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegen (vgl. § 242 BGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. U.v. 26.1.1971 – VI C 71.65 – juris; U.v. 21.4.1982 – 6 C 34.79 – juris Rn. 23) ist regelmäßige Voraussetzung für den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung, dass der Schuldner eine Tätigkeit entfaltet und Maßnahmen trifft, die den Gläubiger veranlassen, verjährungsunterbrechende Schritte zu unterlassen, sei es auch nur, weil ihm infolge eines solchen Tuns Ansprüche unbekannt geblieben sind; nur zu eigenem Tun wird sich im allgemeinen der Schuldner durch Erhebung der Verjährungseinrede in einen gegen Treu und Glauben verstoßenden Widerspruch setzen können. So liegt der Fall hier. Denn der Kläger ist trotz der ihm obliegenden Mitteilungs- und Auskunftspflichten (siehe hierzu auch Art. 21 Abs. 2 VersoG) den ihm bekannten, aber unrichtigen Angaben seines Arbeitgebers hinsichtlich seines Einkommens nicht entgegengetreten und hat sich damit treuwidrig im Sinne des § 242 BGB verhalten.
- 33 Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.
- 34 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 35 Gründe, wonach die Berufung zuzulassen ist (§ 124, § 124a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstr. 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen

gen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Personen vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Röthinger

Eiblmaier

Holzner

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 9.738,26 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Mitwirkung eines Bevollmächtigten bedarf es hierzu nicht.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Röthinger

Eiblmaier

Holzner

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt.
Augsburg, 16. Dezember 2016

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg

Mordstein

